

parentibus vel avis adimatur iudicandi de rebus suis ex toto licentia, nec filios aut nepotes a successione avorum vel genitorum ex omnibus repellat indiscreta voluntas'. Darauf wird bestimmt, dass Eltern oder Grosseltern bis zum zehnten Theile ihres Vermögens verwenden können zur Bevorzugung einzelner Kinder oder Enkel (*quempiam filiorum vel nepotum meliorare*), während sie über ein Fünftel völlig frei zu Gunsten der Kirchen, Freigelassener oder anderer Personen verfügen können (*ecclesiis vel libertis aut quibus elegerint*).

Die Bestimmung bezieht sich trotz der vorhergegangenen Erwähnung nicht mit auf die Dos. Vielmehr trifft über diese Chindasvind in dem folgenden Gesetze IV, 5, 2 besondere Anordnungen. Auch hier wird im Eingange wiederholt, dass die Frauen bisher über ihre Dos frei verfügen konnten (*mulieres, quibus dudum concessum fuerat¹ de suis dotibus iudicare quod voluissent*), dann aber abweichend von den Bestimmungen des vorigen Gesetzes angeordnet, dass die Frau, welche Kinder oder Enkel hat, nur über ein Viertel ihrer Dos frei verfügen darf, während sie drei Viertel den Descendenten hinterlassen muss². Ist der Freitheil hier grösser als nach IV, 5, 1, so fehlt hier dagegen die Meliorationsquote. Ferner aber wird als durch die Natur der Dos begründete Abweichung vom Warterecht am übrigen Vermögen die weitere Bestimmung hinzugefügt, dass, falls die Frau Abkömmlinge aus verschiedenen Ehen hat, die drei Viertel der Dos stets den Kindern aus derjenigen Ehe verfangen sein sollen, aus der die Dos stammt³.

Sind die Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen überhaupt und die abweichenden über die Dos

1) Dass 'dudum concessum fuerat' nicht etwa heissen soll: es ist ihnen vor Alters gestattet worden, sondern es war ihnen bisher gestattet, scheint mir sicher. Georges, Latein.-Deutsches Handwörterb. I führt für 'dudum' als erste Bedeutung 'vor kurzem, vorher, früher' an und erst an zweiter Stelle die andere, welche auf die ferne Vergangenheit deutet. So heisst es auch in can. 1 des VII. Concils von Toledo von einem wenige Jahre vorher erlassenen Gesetze Chindasvinds: 'novimus dudum legibus decretum fuisse'. 2) Nicht annehmbar ist die Meinung Wolffs a. a. O. S. 383 hinsichtlich der Worte 'mulieres . . . quasdam repperiuntur . . . dotes illis conferre cum quibus constiterit nequiter eas vixisse'. Hier kann nicht 'ein zorniger Ausdruck für den zweiten Mann' vorliegen. Freilich zog 'adulterium' den Verlust der Dos nach sich; aber nach Eurich c. 319 nur, wenn die Wittve dessen überführt war (*convincitur*). Chindasvind hat wohl offenkundige, aber nicht gerichtlich erwiesene Verhältnisse im Auge. 3) Die den Kindern verfangene Quote von drei Vierteln hat Chindasvind IV, 2, 19 auch den 'postumi' am Gute des Vaters gesichert.